

RICHTLINIE

Vergabe von KFZ-Stellplätzen

Stand: 01.09.2026 | Version: 1.0 | Geltungsbereich: Wohnanlagen der Heimstättenbaugenossenschaft Pasing eG

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Heimstättenbaugenossenschaft Pasing eG (nachfolgend „Genossenschaft“) stellt ihren Mitgliedern und Mieterinnen und Mietern eine begrenzte Anzahl von KFZ-Stellplätzen zur Anmietung zur Verfügung. Diese Richtlinie regelt Anspruch, Rückgabe und Übertragung von KFZ-Stellplätzen und soll eine bedarfsgerechte, nachvollziehbare und faire Verteilung sicherstellen.

Sie gilt für die Vergabe, Verwaltung, Rückgabe und Übertragung sämtlicher KFZ-Stellplätze im Bestand der Genossenschaft.

2. Voraussetzung für eine Anmietung eines KFZ-Stellplatzes

- (1) Voraussetzung für die Anmietung eines KFZ-Stellplatzes ist ein zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell bestehendes Wohnraummietverhältnis mit der Genossenschaft im jeweiligen Haushalt.
- (2) Je Haushalt kann für jeden im Haushalt wohnhaften volljährigen Mieter ein KFZ-Stellplatz angemietet werden.
- (3) Die Anzahl der von einem Haushalt anmietbaren Stellplätze richtet sich damit nach der Anzahl der volljährigen Mieter, die im jeweiligen Haushalt gemeldet und wohnhaft sind (Freigrenze).
- (4) Der Anspruch auf Anmietung besteht vorbehaltlich der Verfügbarkeit freier Stellplätze; ist kein Stellplatz frei, gilt das Vergabeverfahren nach Abschnitt 5.

3. Rückgabepflicht bei Auszug eines Haushaltsmitglieds

- (1) Zieht ein volljähriges Mitglied aus dem gemeinsamen Haushalt aus, verringert sich die Anzahl der im Haushalt wohnhaften volljährigen Mieter entsprechend.
- (2) Übersteigt die Anzahl der für den Haushalt bestehenden Stellplatzmietverträge dadurch die nach Abschnitt 2 zulässige Freigrenze und ist diese somit ausgereizt, ist der überzählige Stellplatz zurückzugeben.
- (3) Die Rückgabe erfolgt durch Kündigung des betreffenden Stellplatzmietvertrags gemäß den vertraglich bzw. gesetzlich geltenden Kündigungsfristen. Die Genossenschaft fordert den Hauptmieter in diesem Fall schriftlich zur Rückgabe auf.
- (4) Abschnitt 4 bleibt unberührt, sofern das ausgezogene Haushaltsmitglied eine eigene Wohnung innerhalb der Genossenschaft anmietet.

4. Umschreibung des Mietvertrags bei Anmietung einer eigenen Wohnung

- (1) Mietet das ausgezogene volljährige Haushaltsmitglied im Zuge seines Auszugs eine eigene Wohnung innerhalb der Genossenschaft an, entfällt die Rückgabepflicht nach Abschnitt 3 Abs. 2 für den von diesem Mitglied bislang mitgenutzten Stellplatz.
- (2) In diesem Fall wird der bestehende Stellplatzmietvertrag auf Antrag auf das ausgezogene Mitglied als neuen Hauptmieter umgeschrieben; der Stellplatz bleibt diesem damit erhalten.
- (3) Der Antrag auf Umschreibung ist von dem bisherigen Hauptmieter des Stellplatzes und dem künftigen neuen Mieter gemeinsam schriftlich bei der Genossenschaft einzureichen.

5. Vergabe bei Stellplatzmangel / Warteliste

- (1) Übersteigt die Zahl der Anträge auf einen KFZ-Stellplatz die Zahl der verfügbaren freien Stellplätze, führt die Genossenschaft eine Warteliste.
- (2) Bei der Vergabe freier Stellplätze werden Haushalte, die zum Zeitpunkt der Vergabe über weniger Stellplätze verfügen, vorrangig gegenüber Haushalten berücksichtigt, die bereits mehrere Stellplätze angemietet haben. Maßgeblich ist die Anzahl der von einem Haushalt zu diesem Zeitpunkt bereits angemieteten Stellplätze.
- (3) Bei gleicher Ausgangslage mehrerer Haushalte entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs.
- (4) Anträge auf einen KFZ-Stellplatz (Warteliste) haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Antragstellung. Um auf der Warteliste zu verbleiben, ist der Antrag von Interessentenseite innerhalb dieses Jahres zu aktualisieren; erfolgt keine Aktualisierung, verfällt der Antrag.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine von den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts abweichende Entscheidung treffen.

6. Verfahren

- (1) Anträge auf Anmietung, Rückgabe oder Umschreibung eines KFZ-Stellplatzes sind schriftlich bei der Genossenschaft einzureichen.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, zum Nachweis der Haushaltszusammensetzung geeignete Unterlagen (z. B. Meldebescheinigung) anzufordern.

7. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinie tritt am 01.09.2026 in Kraft und gilt bis auf Weiteres bzw. bis zu einer anderslautenden Regelung durch den Vorstand.

Genehmigung

Diese Richtlinie wurde durch den Vorstand am 21.08.2026 beschlossen und tritt mit obigem Datum in Kraft.

München, 21.08.2026